

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft
poststelle@smul.sachsen.de

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Abfall- und Bodenschutzrechtes

hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes (SächsNKR-G)

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen	
davon Freistaat	keine Auswirkungen
davon Kommunen	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Bürger	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	nicht quantifizierbare Belastung
Erfüllungsaufwand Verwaltung	
davon Freistaat	keine Auswirkungen
davon Kommunen	keine Auswirkungen
Weitere Wirkungen	keine
Das Ressort wird gebeten, eine Anpassung des Erfüllungsaufwandes für die Berichtspflicht nach § 4 Absatz 2 des Gesetzentwurfes an die Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates vorzunehmen. Im Übrigen führt das Ressort aus, dass mit dem Gesetzentwurf keine Änderung der bisherigen Verwaltungspraxis verbunden ist und verbindliches Recht der Europäischen Union umgesetzt wird.	
Der Sächsische Normenkontrollrat regt die Streichung der Regelung in § 4 Absatz 2 des Gesetzentwurfes und der darin enthaltenen neuen Berichtspflicht an.	

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Silke Schlosser

Durchwahl
Telefon +49 351 564-1704
Telefax +49 351 564-1799

nkr@smj.justiz.sachsen.de

Ihr Zeichen
Z-1111/1/3627

Ihre Nachricht vom
15. Mai 2018

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1240/1- II.NKR-2357/17

Dresden,
28. Juni 2018



Hausanschrift:
**Sächsisches Staatsministerium
der Justiz**
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

*Zugang für elektronisch signierte sowie
für verschlüsselte elektronische Doku-
mente nur über das Elektronische
Gerichts- und Verwaltungspostfach;
nähere Informationen unter
www.egvp.de

2. Im Einzelnen

2.1 Regelungsinhalt

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Abfall- und Bodenschutzrechtes soll das sächsische Landesrecht in den Bereichen Kreislaufwirtschaft und Bodenschutz an das geltende Bundesrecht angepasst werden.

2.2 Darstellung des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft

Das Ressort führt aus, dass neuer Erfüllungsaufwand für den Bürger, die Wirtschaft oder die Verwaltung nicht entsteht. Die Vorschriften widerspiegeln die bisherige Verwaltungspraxis. Zudem entfällt das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates, da verbindliches Europarecht umgesetzt wird.

2.3 Haushaltsauswirkungen

Laut dem Kostenblatt des Ressorts hat das Vorhaben keine Haushaltsauswirkungen.

2.4 Erfüllungsaufwand

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Sächsisches Normenkontrollratsgesetz (SächsNKRK). Es entfällt nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 SächsNKRK soweit der Gesetzentwurf verbindliches Recht der Europäischen Union umsetzt.

2.4.1 Erfüllungsaufwand für Bürger

Bürger sind von der Regelung nicht betroffen.

2.4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Mit der Regelung in § 4 Absatz 2 des Gesetzentwurfes wird eine neue Berichtspflicht eingeführt. Die Träger von gewerblichen oder gemeinnützigen Sammlungen sind künftig verpflichtet, bis zum 31. März des auf die Sammlung folgenden Jahres der zuständigen Behörde über die Art und Menge der eingesammelten Abfälle je Landkreis und Kreisfreier Stadt zu berichten. Auch wenn diese Handhabung in der Praxis teilweise bereits jetzt angewandt wird, würde mit der Neuregelung erstmals eine verpflichtende Berichtspflicht eingeführt. Hierdurch entsteht der Wirtschaft ein nicht quantifizierbarer jährlicher Personal- und Sachaufwand.

Laut Ressort werden mit dieser Regelung die §§ 17f. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie die Artikel 15f. der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union umgesetzt. Nach Ansicht des Sächsischen Normenkontrollrates handelt es sich bei § 4 Abs. 2 des Gesetzentwurfes jedoch um eine über EU- und Bundesrecht hinausgehende landesrechtliche Regelung.

§ 18 KrWG regelt nur ein Anzeigeverfahren für gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen vor deren Durchführung; eine zusätzliche nachträgliche Berichtspflicht ist nicht vorgeschrieben. Zur Umsetzung von § 21 KrWG könnten nach Auffassung des Sächsischen Normenkontrollrates auch die Angaben aus dem Anzeigeverfahren verwendet und somit auf die nachträgliche Berichtspflicht in § 4 Absatz 2 des Gesetzentwurfes verzichtet werden. Auch ein entgegenstehendes überwiegendes öffentliches Interesse nach § 17 Absatz 3 KrWG kann auf die Angaben aus dem Anzeigeverfahren gestützt werden. Sofern der Verdacht besteht, dass die im Anzeigeverfahren gemachten Angaben zu den Abfällen wesentlich von den tatsächlich gesammelten Abfällen abweichen, sind zudem Bedingungen, Befristungen oder Auflagen gemäß § 18 Absatz 5 KrWG möglich. Hierbei könnte auch die Auflage erteilt werden, bis zum 31. März des auf die Sammlung folgenden Jahres der zuständigen Behörde über die Art und Menge der eingesammelten Abfälle je Landkreis und Kreisfreier Stadt zu berichten. Von der Berichtspflicht betroffen wären dann nur einzelne Sammler und nicht wie von der Regelung in § 4 Absatz 2 des Gesetzentwurfes alle Sammler, ohne Unterscheidung zwischen gewerblichen und gemeinnützigen Sammlungen, ohne Berücksichtigung der Höhe der angezeigten

Sammelmenge oder auch ohne Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen mit dem Sammler.

2.4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand des Freistaates und der Kommunen.

2.5 Weitere Wirkungen

Keine.

3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat

Das Ressort wird gebeten, eine Anpassung des Erfüllungsaufwandes für die Berichtspflicht nach § 4 Absatz 2 des Gesetzentwurfes an die Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates vorzunehmen. Im Übrigen führt das Ressort aus, dass mit dem Gesetzentwurf keine Änderung der bisherigen Verwaltungspraxis verbunden ist und verbindliches Recht der Europäischen Union umgesetzt wird.

Der Sächsische Normenkontrollrat regt die Streichung der Regelung in § 4 Absatz 2 des Gesetzentwurfes und der darin enthaltenen neuen Berichtspflicht an.

gez.

Czupalla

Vorsitzender

gez.

Jacob

Berichterstatter